

Es ist verfassungsrechtlich zulässig, unbestimmte Rechts- bzw. Gesetzesbegriffe³⁴ zu verwenden, die den rechtsanwendenden Organen einen Beurteilungsspielraum einräumen, den sie durch Auslegung konkretisieren können. Sie gewinnen ihren Inhalt aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes oder aus einzelnen Bestimmungen. Kennzeichnend ist für sie, dass bei ihnen meist der Tatbestand oder vereinzelt die Rechtsfolge einer Norm in offener, unbestimmter Weise umschrieben ist. Die Verfassung legt allerdings in Art. 92 Abs. 2 einschränkend fest, dass Rechtsnormen hinreichend bestimmt sein müssen. Danach hat der Gesetzgeber «die Regelungen so zu treffen, dass sie die Rechtsanwendung in den wesentlichen Punkten vorausbestimmen und so den nachprüfenden Organen eine Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Vollziehungstätigkeit ermöglichen».³⁵

Was als Denkmal im Sinne von Art. 2 DSchG gilt, entscheidet sich aufgrund von «ausserrechtlichen Wertungsvorgängen», auf die kaum Einfluss genommen werden kann. Das ändert aber nichts daran, dass die Entscheidung über den Denkmalcharakter einer Sache eine Rechtsfrage ist. Dazu kommt, dass es bei der Klärung des Denkmalcharakters auch immer darum geht, das öffentliche Interesse zu ergründen, was eine «spezifisch juristische Angelegenheit» ist.³⁶

c) Ensemble bzw. Baugruppe

Der Begriff des Ensembles, wie er in der Umschreibung der «Baugruppen» in Art. 2 Bst. a DSchG wiedergegeben wird, ist in einem engen Sinn zu verstehen. Es entspricht dies auch der Absicht der Landtagskommission. Sie hat in diesem Zusammenhang bewusst auf den Zusatz der Regierungsvorlage («und ihre Umgebung») bzw. auf die Verknüpfung

34 Nach Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, Basel 1986, Nr. 66/S. 405 verwendet die Praxis unzutreffenderweise den Terminus «Rechtsbegriff».

35 StGH 1979/6, Entscheidung vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 114. Ausführlich Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 174 ff. und S. 182 ff. mit Literatur- und Rechtsprechungshinweisen.

36 Vgl. Christoph Winzeler, Grundfragen des neuen baselstädtischen Denkmalschutzrechtes (wie Fn. 32), S. 170 f.